

34. 1. Werden, insoweit es sich um die Anwendung des §. 137 St.G.B.'s handelt, die beweglichen Pertinenzien und die Früchte eines Grundstückes, welche sich bei der durch die Einleitung der Subhaftation bewirkten Beschlagnahme des Grundstückes auf diesem befinden, von der Beschlagnahme mitbetroffen?

2. Inwiefern ist der Subhaftat aus Rücksichten auf die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes befugt, über die in Beschlagnahme genommenen Inventariensstücke und Wirtschaftsvorräte zu verfügen?

3. Unter welchen Umständen ist die durch Einleitung der Subhaftation bewirkte Beschlagnahme des Inventares und der Wirtschaftsvorräte für aufgehoben zu erachten?

St.G.B. §. 137.

Preuß. Subhaftationsordnung v. 15. März 1869 §§. 9. 20. 21. 57  
(G.S. S. 421).

Preuß. Gesetz über den Eigentumserwerb etc v. 5. Mai 1872 §. 30  
(G.S. S. 433).

Preuß. Gesetz v. 4. März 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, §. 1 (G.S. S. 102).

Vgl. Bd. 1 Nr. 172.

II. Straffenat. Ur. v. 9. März 1883 g. J. u. R. Rep. 301/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Znowrazlan.

C. v. R.G. Entsch. in Straff. VIII.

S

Aus den Gründen:

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Durch die Beschlüsse des Amtsgerichtes F. vom 14. bezw. 19. April 1881 wurde die Sequestration und demnächst auch auf Antrag einer Hypothekengläubigerin die Subhastation des dem Angeklagten B. gehörigen Grundstückes Gr. S. Nr. 15 eingeleitet. Am 4. August 1881 wurde das Grundstück dem Wirte M. zugeschlagen. Bereits vor Einleitung der Subhastation hatte der Angeklagte B. durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1881 das Wirtschaftsinventar und die Wirtschaftsvorräte an den Mitangeklagten K. verkauft. Von diesen angeblich verkauften Gegenständen, welche in dem Grundstück belassen waren, hat der Angeklagte B. nach Einleitung der Subhastation verschiedene veräußert und weggeschaffen lassen. Andere hat der Angeklagte K. noch nach angestandenen Lizitationstermine im Einverständnisse mit B. von dem Grundstück weggeschafft.

Das Gericht nimmt an, daß der Vertrag vom 28. Februar 1881 simuliert sei, daher die weggeschafften Sachen bei Einleitung der Subhastation Eigentum des B. gewesen und als solche, welche nach §. 30 des Gesetzes über den Eigentumserwerb etc vom 5. Mai 1872 den Hypothekengläubigern haften, durch die Einleitung der Subhastation zu Gunsten der Gläubiger in Beschlag genommen seien.

Hierauf beruht die Schlußfeststellung:

daß die beiden Angeklagten im Jahre 1881 Sachen, welche durch die zuständige Behörde in Beschlag genommen waren, vorsätzlich beiseitegeschafft und der Verstrickung entzogen haben.

Frrige Rechtsanschauungen liegen dieser den Thatbestand des §. 137 St.G.B.'s erfüllenden Feststellung nicht zu Grunde.

1. Die Subhastation des fraglichen Grundstückes ist auf Antrag einer Hypothekengläubigerin, also im Wege der Zwangsvollstreckung, eingeleitet, und nach §. 9 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 bewirkt eine solche Einleitung der Subhastation die Beschlagnahme des betreffenden Grundstückes zu Gunsten der Extrahenten und Abhängenten der Subhastation, sowie der vorhandenen Realgläubiger. Von der Beschlagnahme des Grundstückes werden auch die beweglichen Pertinenzen und Früchte, soweit sie dem Eigentümer gehören und sich zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstück befinden, mitbetroffen. Dies ergibt sich nicht nur aus der rechtlichen Verbindung, in welcher derartige Gegen-

stände mit dem Grundstücke stehen, sondern auch aus dem §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 und dem §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; denn nach der ersteren Bestimmung erstreckt sich das Pfandrecht der Hypothekengläubiger sowohl auf die in dem Grundstücke vorhandenen abgetrennten, dem Eigentümer gehörigen Früchte, als auch auf das bewegliche, dem Eigentümer gehörige Zubehör, solange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden ist, und nach §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1879 gehören zu der im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmten Immobiliarmasse auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche sich das Pfandrecht der Hypothekengläubiger kraft des Gesetzes miterstreckt. Daß aber die von den Angeklagten beiseitegeschafften Gegenstände ohne Rechtsirrtum für solche erachtet werden konnten, welche zur Kategorie der vorerwähnten Gegenstände gehören, ist nicht zu bezweifeln und wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Da ferner das Gericht feststellt, daß die fraglichen Gegenstände bei Einleitung der Subhastation sich auf dem Grundstücke befunden haben und damals Eigentum des Angeklagten J. gewesen sind, so sind sie durch die Einleitung der Subhastation von der zuständigen Behörde in Beschlag genommen, und die Angeklagten haben sich dadurch, daß sie — wie das Gericht gleichfalls feststellt — bekannt mit der Einleitung der Subhastation, jene Gegenstände vorsätzlich beiseitegeschafften, gegen den §. 137 St.G.B.'s vergangen.

2. Wenn die Revision dagegen ausführt, daß die Verfügungsbefugnis des Subhastaten nicht schlechthin aufgehoben werde, ihm vielmehr insoweit verbleibe, als die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes dergleichen Verfügungen mit sich bringe, und wenn sie deshalb den Mangel einer Feststellung nach dieser Richtung hin rügt, so ist dieser Angriff verfehlt. Es kann zugegeben werden, daß, wenn die Subhastation, nicht aber die Sequestration eines Grundstückes eingeleitet, die Verwaltung des Grundstückes also dem Subhastaten belassen wird, dieser über das Inventar und die Wirtschaftsvorräte insoweit zu disponieren befugt ist, als solches durch die ordnungsmäßige Verwaltung geboten wird. Die Revision übersieht aber, daß vorliegend nicht nur die Subhastation, sondern auch die Sequestration des fraglichen Grundstückes eingeleitet, dem Angeklagten J. also die Verwaltung des Grundstückes genommen war. Es ist von den Angeklagten zwar behauptet und das

Gegenteil von dem Gerichte nicht festgestellt, daß bei Einleitung der Sequestration auf Vorzeigung des für simuliert erachteten Vertrages vom 28. Februar 1881 Inventar und Wirtschaftsvorräte von der Sequestration ausgeschlossen seien. Wenn dies indessen auch richtig wäre, so schließt die Revision daraus zu Unrecht, daß dem Angeklagten B. die freie Disposition über die gedachten Gegenstände verblieben sei. Diese waren durch die Einleitung der Subhastation in Beschlag genommen und, da dem Angeklagten B. die Verwaltung des Grundstückes entzogen war, kann aus den Obliegenheiten des Verwalters, welche derselbe nicht hatte, nicht eine Befugnis der Angeklagten hergeleitet werden, die von der zuständigen Behörde in Beschlag genommenen Sachen der Verstrickung zu entziehen. Außerdem enthält das angefochtene Urteil keine Andeutung, daß der Verkauf der fraglichen Sachen nur zur Fortführung der Wirtschaft erfolgte; es geht im Gegenteile davon aus, daß schon der mit R. abgeschlossene, simulierte Vertrag nur bezweckte, den Gläubigern das Objekt ihrer Befriedigung zu entziehen.

3. Unbegründet ist auch der Vorwurf, das Gericht habe rechtsirrtümlich angenommen, es komme auf die von den Angeklagten unter Beweis gestellte Behauptung nicht an, daß im Bietungstermine ausdrücklich verabredet worden sei, das von dem Angeklagten R. gekaufte Inventar solle von der Lizitation ausgeschlossen sein. Diese Behauptung steht in der That der getroffenen Entscheidung nicht entgegen. Nach §. 1 des Gesetzes vom 4. März 1879 war gesetzlich Gegenstand der Lizitation das Grundstück mit dem Inventare und den Wirtschaftsvorräten, soweit diese in Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 den Hypothekengläubigern haften, also auch mit den hier in Frage stehenden Sachen. Diese sind daher bei dem Mangel einer entgegenstehenden Verkaufsbedingung kraft des Gesetzes für mitversteigert zu erachten. Nach §. 20 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 darf aber eine Abänderung der aus dem Gesetze hervorgehenden Verkaufsbedingungen nur mit Zustimmung aller Interessenten, deren Rechte durch die Abänderung berührt werden, erfolgen, und nach §. 21 a. a. O. müssen andere als gesetzliche Verkaufsbedingungen von dem Subhastationsrichter in dem Lizitationstermine festgesetzt werden. Das ist wesentlich, weil nur dadurch die Bieter an derartige Verkaufsbedingungen gebunden werden. Aus der beregten Behauptung folgt daher keineswegs, was die Revision daraus folgern will, daß das von dem Angeklagten

R. gekaufte Inventar von der Lizitation ausgeschlossen worden ist. Sind aber die Pertinenzen und Wirtschaftsvorräte für mitversteigert zu erachten, und ist demgemäß, wie anzunehmen, der Zuschlag erfolgt, dann liegen die Bedingungen des §. 137 St.G.B.'s vor, auch wenn die Beiseiteschaffung dieser Gegenstände zum Teil erst nach dem Lizitationstermine geschehen ist; denn die Beschlagnahme hört erst mit der Übergabe des subhastierten Grundstückes an den Ersteher auf, wenn auch das Eigentum des Grundstückes mit seinem Zubehör schon mit der Verkündung des Zuschlagsbescheides auf den Ersteher übergeht. Ob eine Beiseiteschaffung dann zum Nachteile des Erstherrn oder der zur Hebung kommenden Gläubiger geschieht, ist gleichgültig, da ein solcher Nachteil überhaupt nicht zum Thatbestande des Vergehens gehört. Übrigens sind die Gläubiger zugleich wegen möglicher Resubhastation interessiert. Dies ergibt sich auch aus den in dem §. 57 der Subhastationsordnung enthaltenen Bestimmungen über die fortzusetzen- und bezw. auf Antrag eines Gläubigers oder des Erstherrn einzuleitende Sequestration. Offenbar geht aber das Gericht davon aus, daß die Beiseiteschaffung der Sachen vor der Übergabe des Grundstückes an den Ersteher erfolgt ist. Sonst würde Diebstahl vorliegen. Wie die Sache liegen würde, wenn die fraglichen Gegenstände von der Versteigerung ausgeschlossen gewesen wären, kann somit auf sich beruhen.